



04. März 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie heute für Ihre Argumentation Informationen zur Vorratsdatenspeicherung:

Ausgangslage

Urteil

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Regelung zur Vorratsdatenspeicherung für nichtig erklärt. Die ist das schärfste Schwert des Gerichts, denn damit werden die Regelungen von Anfang an unwirksam. Die Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Artikel 10 Grundgesetz (Telekommunikationsgeheimnis). Von dessen Schutz sind eben nicht nur die Kommunikationsinhalte, sondern auch die näheren Umstände der Kommunikation erfasst. Die freie Kommunikation war verletzt, weil die Beteiligten damit rechnen mussten, dass staatliche Stellen Kenntnis von ihrem Kommunikationsverhalten erlangten. Das Gericht hat ausgeführt, dass es sich hier um einen besonders schweren Eingriff mit einer Streubreite handelte, wie die Rechtsordnung bisher nicht kannte. So ließen die Daten hinreichende inhaltliche Rückschlüsse bis in die Intimsphäre zu. So konnten je nach Nutzung aussagekräftige Persönlichkeits- und Bewegungsprofile erstellt werden. Außerdem beschränkte sich die Vorratsdatenspeicherungsregelungen nicht auf die Verfolgung schwerer Straftaten, sondern ging weit über die europarechtlichen Vorgaben hinaus.

Keine Sicherheitslücke:

Rechnungslegungsdaten

Schon vor der beschlossenen Vorratsdatenspeicherung und auch jetzt können Ermittlungsbehörden auf die Rechnungsdaten zugreifen. Diese werden ab Rechnungslegung 6 Wochen gespeichert (faktisch also länger, da normalerweise die Rechnung nur einmal im Monat erstellt wird). Hier werden im Grundsatz ähnliche Daten (bspw. Dauer, Telefonnummer Anrufer, Ort der Gespräche) gespeichert, sofern kein Flatrate-Tarif besteht. Diese zu geschäftlichen Zwecken notwendigen Verkehrsdaten bspw. zur Rechnungslegung dürfen gespeichert werden und können nach Maßgabe der Strafprozessordnung weiterhin von den Strafverfolgungsbehörden sowie nach Maßgabe der Polizei- und Dienstgesetze zu Gefahrenabwehr-zwecken bzw. Zwecken der Nachrichtendienste erhoben werden. Diese Daten können also in begründeten Verdachtsfällen bei Ermittlungen von den Telekommunikationsunternehmen abgerufen werden. Das war und ist also kein "rechtsfreier" Raum, sondern "lediglich" ein vorratsdatenfreier Raum.

Es besteht keine Gefahr, dass nun Kriminelle in Deutschland nicht mehr verfolgt werden. Auch bis Juni 2008, als es noch keine Vorratsdatenspeicherung gab, sind Straftaten sehr erfolgreich verfolgt worden. Auch weiterhin können und werden die Ermittlungsbehörden in Deutschland ihre Arbeit tun und Straftäter verfolgen können. Die Ermittlungsinstrumente der Polizei erschöpfen sich ja nicht in der Nutzung der Vorratsdatenspeicherung. Auch in den vergangenen Jahren hat die Polizei erfolgreich gegen Straftäter ermittelt, obwohl das BVerfG schon längst die Nutzung der Vorratsdaten erheblich eingeschränkt hatte. Eine Sicherheitslücke wird nicht entstehen.

Aufklärungsquote laut amtlicher Kriminalstatistik

Die Vorratsdatenspeicherung wurde 2007 beschlossen, jedoch gab es danach keine höhere Aufklärungsquote für Straftaten laut amtlicher Kriminalstatistik, trotz Vorratsdatenspeicherung. Im Gegenteil, sie ist sogar leicht gesunken seit 2006:

2004:	54,2 %
2005:	55,0 %
2006:	55,4 %
2007:	55,0 %
2008:	54,8 %

Umsetzung

In der EU haben sechs Länder die Vorratsdatenspeicherung auch nicht umgesetzt, u.a. Schweden, dennoch hat sich die Sicherheitslage dort im Vergleich zu den anderen Ländern der EU nicht verändert oder verschlechtert.

Neuregelung

Kein Zeitdruck:

Das Bundesverfassungsgericht zeigt die äußersten Grenzen auf – und gerade nicht die Minimalbedingungen für ein neues Gesetz. Daher darf es keinen Automatismus geben, nun bis zur äußersten Grenze, die gerade eben verfassungsrechtlich noch zulässig ist, zu gehen. Vielmehr zeigt das Urteil, das eine schallende Ohrfeige für eine grundrechtsblinde Politik der Vorgängerregierung und der SPD-Justizministerin Zypries ist, ganz deutlich: Auch bei der Umsetzung von EU-Richtlinien ist eine gründliche Prüfung anhand unserer Verfassung notwendig. Hier darf nicht geschludert werden. Daher wird es keinesfalls nun Schnellschüsse geben. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, dass die Bundesregierung sich jetzt erst einmal seriös und handwerklich ordentlich mit den Auswirkungen des Urteils beschäftigt und dann zu einer Entscheidung kommt.

Überprüfung EU-Ebene

Notwendig ist auch eine neue Debatte auf EU-Ebene, ob an der Vorratsdatenspeicherung überhaupt oder in dieser Form weiter festgehalten wird. Die EU-Justizkommissarin Viviane Reding hat inzwischen angekündigt die Richtlinie noch in diesem Jahr zu überprüfen, denn es müsse gewährleistet werden, dass die Vorratsdatenspeicherung mit der seit Dezember verbindlichen EU-Grundrechtecharta vereinbar sei. Die Vorratsdatenspeicherung könnte also das europäische Grundrecht auf Privatsphäre einschränken. Diese Überprüfung unterstützt die FDP-Bundestagsfraktion.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Jungnickel
Pressesprecher und Leiter der Pressestelle
der FDP-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/227-52388
Fax: 030/227-56778